

Satzung des Luftsportverein Eichsfeld-Göttingen e.V.

§ 1. [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

Der Verein trägt den Namen: "Luftsportverein Eichsfeld-Göttingen e.V."- im Folgenden LEG genannt - und hat seinen Sitz in Göttingen. Der LEG ist in das Vereinsregister 801 beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen.

Der LEG ist dem Deutschen Aero Club e.V. angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. [Zweck des Vereins]

(1) Der LEG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Hilfsbereitschaft und sportlich fairem Verhalten verpflichtet.

(2) Zweck des LEG ist die Förderung des Luftsportes und des Modellfluges. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ausbildung im und Betreiben von Luftsport, vorrangig Segelflug,
- b) die Durchführung von Luftsportveranstaltungen, Luftsportwettbewerben und ähnlichen sportlichen Veranstaltungen, auch um den Luftsport allgemein bekannt zu machen, zu fördern und Freunde der Luftfahrt zu gewinnen,
- c) die Ausbildung und Förderung von Jugendlichen im Flugsport, einschließlich der praktischen und theoretischen Ausbildung.

(3) Der LEG ist konfessionell neutral. Innerhalb des Vereins ist parteipolitische oder militärische Betätigung nicht gestattet.

§ 3. [Organe]

Die Organe des LEG sind:

- a) die Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

§ 4. [Hauptversammlung]

(1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich eingeladen wurden. Einladungen zur Hauptversammlung werden durch Aushang auf dem vereinseigenen Flugplatz bekannt gegeben. Sie sind außerdem an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannter E-Mail-Adresse zu richten.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt, soweit nicht außerordentliche Gründe, wie z.B. eine Pandemiesituation, dies verhindern. Im Verhinderungsfalle ist die Jahreshauptversammlung nachzuholen, sobald die Situation dies zulässt. Die Jahreshauptversammlung kann in einer solchen Situation nach Ermessen und auf Vorschlag des Vorstandes ausnahmsweise Online stattfinden, unter der weiteren Voraussetzung, dass alle stimmberechtigten Mitglieder dem Onlineverfahren zustimmen.

(3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer bei Ablauf der Wahlperiode,
- f) Vorlage und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlags mit Gebührenordnung,
- g) Verschiedenes.

(4) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

(5) Es wird offen und persönlich abgestimmt. Eine geheime Abstimmung hat auf Antrag zu erfolgen.

(6) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

(7) Außerordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie sind außerdem auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

(8) Stimmberechtigt sind nur diejenigen aktiven Mitglieder, die mit ihren sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung nicht im Verzug sind.

§ 5. [Mitgliederversammlung]

(1) Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt. Sie dienen der Mitgliederinformation und der Besprechung der laufenden Vereinsaktivitäten. Auf ihnen können nur Beschlüsse gefasst werden, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich eingeladen wurden. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden durch Aushang auf dem vereinseigenen Flugplatz bekannt gegeben. Sie sind außerdem an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte E-Mail-Adresse zu richten.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Stimmberechtigt sind nur diejenigen aktiven Mitglieder, die mit ihren sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung nicht im Verzug sind.

§ 6. [Vorstand]

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) den technischen Leitern für den Bereich Segelflug und den Bereich Motorflug
- f) dem Ausbildungsleiter,
- g) dem Jugendleiter,
- h) dem Spartenleiter Modellflug.

Die Vorstandsmitglieder a - d bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zu einer Rechtshandlung sind mindestens 2 Unterschriften dieser Vorstandsmitglieder erforderlich. In jedem Falle muss der 1. oder der 2. Vorsitzende unterschreiben.

Die Vorstandsmitglieder e – h bilden den erweiterten Vorstand.

Die Wahlperiode beträgt für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Wird der neue Vorstand nicht fristgerecht gewählt, so verlängert sich die Wahlperiode des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes.

§ 7. [Tätigkeit des Vorstandes]

- (1)** Der 1. Vorsitzende leitet den LEG.
- (2)** Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter
- (3)** Eine schriftliche Geschäftsverteilung regelt die weitergehende Zuständigkeit und Verantwortung innerhalb des Vorstandes.
- (4)** Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 8. [Mitgliedschaft]

(1) Der LEG hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Modellflieger
- e) Familienmitglieder
- f) Mitglieder auf Zeit

(a) Aktive Mitglieder können nur solche Mitglieder sein, die sich verpflichten durch praktische Tätigkeit die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Sie haben volles Stimmrecht in den Versammlungen.

(b) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die Zwecke und Ziele des LEG unterstützen. Sie haben kein-Stimmrecht in den Versammlungen.

(c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Haupt- oder Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht.

(d) Modellflieger bilden eine eigene Interessengruppe innerhalb des Vereins. Sie haben zusammen eine Stimme in den Versammlungen.

(e) Familienmitglieder sind Angehörige von Mitgliedern (a) bis (d). Sie haben kein Stimmrecht in den Versammlungen.

(f) Bei Mitgliedern auf Zeit kann die Mitgliedschaft bis zu 4 Wochen betragen. Sie haben kein Stimmrecht in den Versammlungen.

(2) Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche oder juristische Person werden, die sich ordnungsgemäß in schriftlicher Form angemeldet hat und deren Aufnahme vom Vorstand beschlossen worden ist. Die Mitgliedschaft gilt als vorläufig und ohne Stimmrecht bis zur

Bestätigung durch eine Haupt- oder Mitgliederversammlung. Die vorläufige Mitgliedschaft muss mindestens zwölf Monate betragen.

Bei Änderung des Mitgliedsstatus gilt folgendes:

- a. Mitglieder können eine Änderung ihres Mitgliedsstatus im Verein jeweils zum ersten eines jeden kommenden Monats durch formgerechten eigenhändig unterschriebenen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragen.
- b. Jeder Wechsel oder Rückwechsel in die aktive Mitgliedschaft erfolgt vorbehaltlich einer erneuten Beschlussfassung durch den Vorstand.
- c. Die aktive Mitgliedschaft gilt nach Beschlussfassung des Vorstandes als vorläufig und ohne Stimmrecht bis zur erneuten Bestätigung durch eine Haupt- oder Mitgliederversammlung.
- d. Die vorläufige aktive Mitgliedschaft muss für eine erneute Bestätigung mindestens sechs Monate betragen.

(3) Minderjährige Mitglieder benötigen für ihre Anmeldung und Flugausbildung die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Minderjährigen sind damit selbst stimmberechtigt.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Luftsportvereinen mit Sitz in der Stadt Göttingen, dem Landkreis Göttingen oder dem Landkreis Eichsfeld, ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

(5) Beitrittswillige Luftsportinteressierte können eine (aktive) Mitgliedschaft auf Zeit erwerben. Sie ist auf längstens einen Monat begrenzt. Sie dient dem Kennenlernen des Vereins zum Zwecke der Segelflugausbildung. Bei Ihrer Anmeldung haben sie eine Kopie Ihres Ausweisdokuments abzugeben.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Anmeldung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten. Im Rahmen des Vereinsbetriebes sind die Weisungen des Vorstandes, bzw. der mit der Durchführung des Werkstatt- und Flugbetriebes beauftragten Personen, zu befolgen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt,

Der Austritt aus dem LEG ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Quartalsschluss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Mitgliedschaft muss jedoch mindestens 6 Monate betragen.

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(8) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Er ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(9) Gründe für einen Ausschluss:

a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

- b) Entmündigung,
- c) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- d) unehrenhaftes und den Verein schädigendes Verhalten,
- e) Beitrags- oder Gebührenrückstand für eine Zeit von mehr als 6 Monaten.

(10) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig.

(11) Für das Mitglied bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem LEG, soweit diese aus der Mitgliedschaft herzuleiten sind, bestehen.

(12) Wer ausgeschlossen worden ist kann nur wieder Mitglied werden, wenn die Hauptversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit beschließt.

§ 9. [Kassenprüfer]

Zu wählen sind zwei Vereinsmitglieder. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. [Beiträge und Gebühren]

(1) Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschließt eine Gebührenordnung, die Aufnahmegelder und Beiträge sowie die Entgelte für Leistungen des Vereins enthält.

(2) Aktive Mitglieder verpflichten sich, mindestens die auf der Jahreshauptversammlung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten oder die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr als Arbeitsstundenersatzleistung zu erbringen.

(3) Im Verein zugelassene Gruppen oder Sparten, können nur für ihre Mitglieder zweckgebundene Umlagen beschließen und selbständig darüber verfügen. Die Verwaltung obliegt dem Verein.

(4) Für rückständige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder kann eine Säumnisgebühr festgelegt werden.

§ 11. [Geschäftsordnung]

Die Jahreshauptversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, nach der die Versammlungen des Vereins durchzuführen sind.

§11a

Über sämtliche Beschlüsse, die auf Haupt- und Mitgliederversammlungen beschlossen werden, ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 12. [Sparte Modellflug]

(1) Die Sparte bildet eine organisatorisch selbständige Einheit im Verein. Die Mitglieder dieser Sparte wählen einen Spartenleiter, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

(2) Für die Nutzung des Flugplatzes erlässt der Vorstand eine spezielle Regelung.

(3) Auf der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung haben die ausschließlich der Modellfluggruppe angehörenden Mitglieder insgesamt eine Stimme. Sie haben sich in der Sparte zuvor mehrheitlich abzustimmen.

§ 13. [Jugendgruppe]

Die Jugendlichen des LEG bilden gemäß der Jugendordnung des Deutschen Aero Clubs e.V. eine Gruppe innerhalb des Vereins. Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendleiter, der Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

§ 14. [Flugsportlicher Betrieb]

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des flugsportlichen Betriebes überträgt der Vorstand einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben. Diese Mitglieder sind für die sachgemäße Durchführung, insbesondere für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften, verantwortlich.

§ 15. [Haftung]

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen.

(2) Der Vorstand wird insgesamt oder einzeln von einer Haftung freigestellt, sofern Leistungen aus einer Kaskoversicherung, aus welchen Gründen auch immer, verweigert werden.

§ 16. [Satzungsänderungen]

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 17. [Schlichtungsrat]

Sofern Streitigkeiten zwischen Angehörigen des LEG nicht anderweitig beigelegt werden können, werden diese vom Vorstand verpflichtet, eine Schlichtung herbeizuführen.

Antragsberechtigt ist jeder Beteiligte. Besteht an der Klärung ein unmittelbares Interesse des LEG, ist auch der Vorstand antragsberechtigt.

§ 18. [Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks.]

(1) Die Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks des LEG kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Für die Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Aero Club, Landesverband Niedersachsen e. V. zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports, insbesondere des Segelflugs und Modellflugs.

geändert am 28.03.1998

geändert am (§ 8.3) am 06.03.1999

geändert am 14.03.2004 § 6 [Vorstand]

geändert am 01.04.2006

geändert am 10.05.2007, §1, §2(1), §4(5)(6), §6, §8, §9, §17

geändert am 15.03.2009, §11a

geändert am 12.10.2014 §§ 2(2), 4(3c,e), 5(1), 18(3)

geändert am 22.03.2015 § 6e

geändert am 28.02.2016 §1 (Vereinsname)

geändert am 25.03.2018: redaktionelle Änderungen §4, §6, §8, §10, §12; §4,§5 (Kein Stimmrecht bei Zahlungsverzug), §8-1-b (Kein Stimmrecht für Fördermitglieder), §8-1-e Rederecht für Familienmitglieder), §8-2 Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft 12 Monate, Vorgehen bei Statusänderung der Mitgliedschaft, §13 Leitung der Jugendgruppe